

1. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz

12. Juli 1952

465/A.B.

zu 520/J

Anfragebeantwortung

Die Anfrage der Abg. Ludwig und Genossen, betreffend die Handhabung der Bestimmungen über die gerichtliche Untersuchungshaft, wird von Bundesminister für Justiz Dr. Tschadek wie folgt beantwortet:

Zu Punkt 1 der Anfrage (Ist dem Herrn Bundesminister für Justiz bekannt, dass auch dann, wenn die Voraussetzungen des § 175 Abs. 2 StPO. ganz offenkundig nicht gegeben sind, die Haft gewohnheitsmässig nicht nur wegen Verabredungsgefahr, sondern auch wegen Fluchtgefahr verhängt wird?):

Die Verhängung der Untersuchungshaft erfolgt stets durch das Gericht, und zwar in der Regel durch den Untersuchungsrichter. Gegen seine Entscheidung steht dem Verhafteten die Beschwerde an die Ratskammer (§ 113 StPO.) und gegen deren Entscheidung die weitere Beschwerde an den Gerichtshof II. Instanz offen (§ 114 StPO.).

Die Verhängung der Haft und die Begründung des darauf abzielenden Beschlusses, demnach auch die Heranziehung eines bestimmten Haftgrundes, ist in allen Instanzen ausschliesslich Gegenstand einer richterlichen Entscheidung. Da die Richter in Ausübung ihres richterlichen Amtes unabhängig sind (Art. 87 Abs. 1 B-VG.), bin ich nicht in der Lage, den ersten Punkt der Anfrage meritorisch zu beantworten. Eine solche Erklärung würde eine unzulässige Kritik der Strafrechtspflege durch die Justizverwaltung darstellen; auch könnte in einer solchen Äusserung eine versteckte Weisung, somit der Versuch einer Kabinettsjustiz erblickt werden.

Zu Punkt 2 und 3 der Anfrage (Ist dem Herrn Bundesminister für Justiz bekannt, dass diese in den meisten Fällen vollkommen ungerechtfertigte Begründung für die Verhängung der Untersuchungshaft nur deswegen ausgesprochen wird, um dem Strafgerichte über die zwei- oder höchstens dreimonatliche Frist für die Haft wegen Verabredungsgefahr hinwegzuhelfen und es zu ermöglichen, dass die Untersuchung unter Missachtung dieser Bestimmungen in aller Behaglichkeit und ohne die geringste Rücksicht auf die Menschlichkeit solange durchgeführt werden kann, als dies dem Staatsanwalt und Untersuchungsrichter genehm ist?)

Ist dem Herrn Bundesminister für Justiz bekannt, dass die Strafgerichte sich bei der Handhabung der Untersuchungshaft gewohnheitsmässig und offenkundig zu ihren eigenen Begründungen dadurch in Widerspruch setzen, dass sie regelmässig nach Abschluss der Voruntersuchung, die oft länger als ein Jahr dauert, die Haft aufheben, und zwar nicht, weil die Voraussetzungen des § 175 Abs. 2 StPO. sich gegenüber den bisherigen Verhältnissen irgendwie geändert hätten, sondern einfach deswegen, weil die Untersuchung nunmehr unter Missachtung der Fristen des § 190 StPO. in aller Ruhe zu Ende geführt worden ist?)

Aus den gleichen Gründen bin ich auch nicht in der Lage, diese Punkte der Anfrage zu beantworten.

Zu Punkt 4 der Anfrage (Hat der Herr Bundesminister für Justiz sich überzeugt, in welchem Prozentsatz der Fälle ein aus der Untersuchungshaft entlassener Beschuldigter sich der Verfolgung durch Flucht entzog? Rechtfertigt die ziffernmässig jedenfalls sehr geringfügige Gefahr, dass ein Beschuldigter sich der Verfolgung durch Flucht entzieht, den bedeutenden Aufwand an Kosten und Verstössen gegen die Menschenrechte, der durch die gewohnheitsmässige Verhängung einer ungerechtfertigten Haft wegen Fluchtgefahr entsteht?):

Ich habe mich bisher nicht davon überzeugt, in welchem Ausmass sich aus der Untersuchungshaft entlassene Beschuldigte der Verfolgung durch die Flucht entzogen haben, und ich beabsichtige auch nicht, eine derartige Untersuchung anzustellen. Die Gründe, die einen wegen Fluchtgefahr in Haft genommenen, später jedoch aus der Untersuchungshaft entlassenen Beschuldigten veranlassen, nicht zu fliehen, können sehr verschiedenartig sein. Ausserdem würde das von den Herren anfragenden Abgeordneten offenbar erwartete Ergebnis, dass nämlich nur in ganz seltenen Fällen ein aus der Untersuchungshaft entlassener Beschuldigter sich der weiteren Verfolgung durch die Flucht entzieht, höchstens beweisen, dass die Gerichte bei der Prüfung, ob eine Enthaftung möglich ist, sehr sorgfältig vorgehen und einen Beschuldigten nur dann aus der Haft entlassen, wenn nach Lage des Einzelfalles eine Fluchtgefahr für die Zukunft tatsächlich nicht mehr gegeben ist. Ein solches Ergebnis würde aber keineswegs beweisen, dass bei der von den Herren Anfragstellern geforderten milderer Enthaftungspraxis die Zahl der Fluchtfälle gleich gering bleiben würde.

Zu Punkt 5 der Anfrage (Welche Massnahmen gedenkt der Herr Bundesminister für Justiz anzuwenden, um die Wiederherstellung des gesetzlichen Zustandes auf den genannten Gebieten zu ermöglichen?):

Wenn es auch nach dem Gesagten mir als oberstem Chef der Justizverwaltung gar nicht möglich ist, zu den Fragen der Herren Interpellanten Stellung zu nehmen oder gar Massnahmen zu der nach ihrer Meinung notwendigen "Wiederherstellung des gesetzlichen Zustandes auf den genannten Gebieten" zu ergreifen, so bin ich doch bereit, den Inhalt der Anfrage sowie meiner Anfragebeantwortung den mir unterstellten Anklagebehörden mitzuteilen und diesen Anlass zu benützen, um sie anzuweisen, bei den Anträgen auf Verhängung der Untersuchungshaft oder Aufhebung einer solchen Haft genau zu prüfen, ob die - auch nach Meinung der Herren Interpellanten durchaus entsprechend geregelten - Voraussetzungen der Strafprozessordnung hierfür erfüllt sind oder nicht.

./.

Dieser Erlass des Justizministeriums hat folgenden Wortlaut:

"Republik Österreich
Bundesministerium für Justiz
11.805 - 9/52

An alle

Oberstaatsanwaltschaften

Betrifft: Anfrage der Abgeordneten L u d w i g und Genossen (ÖVP),
betreffend Handhabung der Bestimmungen über die gerichtliche
Untersuchungshaft.

Die Herren Abgeordneten zum Nationalrat L u d w i g, B r u n n e r,
G e i s s l i n g e r und Genossen haben an mich die in Abschrift angeschlosse-
ne Anfrage betreffend Handhabung der Bestimmungen über die gerichtliche
Untersuchungshaft gerichtet (Beilage A). Die von mir erfolgte Anfragebeant-
wortung ist gleichfalls in Abschrift angeschlossener. (Beilage B).

Die Oberstaatsanwaltschaften werden aus diesem Anlass ersucht,
die unterstellten staatsanwaltschaftlichen Organe anzuweisen, bei ihren
Anträgen auf Verhängung oder Aufhebung der Untersuchungshaft im Einzelfall
genau zu prüfen, ob die in der Strafprozessordnung hierfür bestimmten
Voraussetzungen vorliegen oder nicht.

9. Juli 1952

Der Bundesminister:

T s c h a d e k "

-.-.-.-.-